

# Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

**Sozialgericht Neubrandenburg  
Gerichtsstraße 8**

**17033 Neubrandenburg**

Neubrandenburg, 30.06.2005

**Betreff: S 7 AS 3/05 (S 1 AL 503/04)  
Klageerweiterung und neues Verfahren auf einstweilige Anordnung**

## 1.

Der Kläger zu 1) hatten bereits mit Schreiben (Fax) vom 19.06.2005 gegenüber dem Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern im Verfahren L 8 B 28/05 AS (S 7 ER 2/05) auszugsweise wie folgt ausgeführt:

Der Bf. zu 1) nimmt insbesondere Bezug auf sein 4-seitiges Fax vom 06.06.2006. Der Bf. zu 1) hat am 16.06.2005 den Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 10.04.2005 erhalten. Sowohl der Widerspruch vom 10.04.2005 als auch der Widerspruchsbescheid vom 15.06.2005 müßten sich in der Beilage der Gerichtsakte befinden. Insoweit nimmt der Bf. zu 1) darauf Bezug. Die Vier-Tore-Jobservice-Neubrandenburg bleibt bei Ihrer Entscheidung monatlich 14,90 EUR wegen des Darlehens in Höhe von 248,83 EUR aufzurechnen und berücksichtigt zu Unrecht nicht das Vorbringen des Bf. zu 1).

Der Bf. zu 1) beantragt:

den Bescheid vom 06.04.2006, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 12.04.05 und 01.06.05 hinsichtlich des Aufrechnungsbetrages aufzuheben, den Aufrechnungsbetrag auf NULL EUR, hilfsweise 3 EUR festzulegen, weiter hilfsweise die Sache als neues Verfahren auf einstweilige Anordnung, an das Sozialgericht Neubrandenburg zu verweisen.

Begründung:

Siehe 4-seitiges Fax vom 06.06.2005 unter Punkt I.Ziffer 3.

## 2.

Inwieweit eine Verweisung dieses Klagantrages an das Sozialgericht Neubrandenburg erfolgte, ist dem Kläger zu 1) unbekannt. Dem Kläger zu 1) ist auch nicht bekannt, in welcher Verfahrensart (Klage in der hiesigen Sache) oder wie beantragt, im Rahmen eines neuen Verfahrens der einstweiligen Anordnung, die Bearbeitung beim Sozialgericht Neubrandenburg erfolgt.

Rein vorsorglich macht der Kläger zu 1) diesen Klagantrag im Wege der Klageerweiterung zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens und beantragt weiter, diesen Klagantrag parallel im Wege der einstweiligen Anordnung in einem abgetrennten neuen Verfahren zu behandeln.

## 3.

Der Kläger zu 1) verweist auf sämtlichen Schriftverkehr in den Verfahren S 7 AS 3/05 (S 1 AL 503/04) und S 7 ER 2/05 AS (S 1 ER (AL) 17/04) sowie das Beschwerdeverfahren L 8 B 28/05 AS und dem neuen selbständigen Abänderungsverfahren. Der Kläger zu 1) macht sich den Inhalt des Vortrages bezüglich des Vorbringens zu den verfassungswidrigen Kürzungen des Regelbedarfs durch ungerechtfertigt hohe Aufrechnung, im vorliegenden Verfahren und dem neuen Verfahren auf einstweilige Anordnung, vollumfänglich zu eigen.

Es wird beantragt:

### **Beziehung der benannten Verfahren**

## 4.

Nach Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung, Kapitel 7 - Sozialhilfedarlehen -, Rn 7, haben infolge der Sozialhilfereform 2005 die Darlehen die wichtige Funktion der Aufstockung von Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfaßter und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf keine andere Weise gedeckt werden kann (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 37 Abs. 1 SGB XII). Eine so ausgestaltete „Öffnungsklausel“ führt wegen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes zu Problemen, sofern die Darlehenstilgung durch Einbehaltung von Teilen der folgenden Regelsatzleistungen vorgesehen (vgl. § 37 Abs. 2 SGB XII) oder gar vorgeschrieben ist (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Nach Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung, Kapitel 7 - Sozialhilfedarlehen -, Rn 18, verstößt die Tilgung des Darlehens durch Aufrechnung auf folgende Leistungen - wie im Gesetz § 23 SGB II bestimmt - gegen den Bedarfsdeckungsgrundsatz. Demgemäß muß nach Art. 100 Abs. 1 GG verfahren werden. In diesem Sinne wird auch in Bezug auf sämtliche andere Ansprüche beantragt:

**Vorläufige Zuerkennung sämtlicher beantragter Leistungen in voller Höhe und Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 100 Abs. 1 GG**